

# **JUGENDORDNUNG FÜR DIE JUGENDFEUERWEHR**

## **der Freiwilligen Feuerwehr Zolling**

### **I. Allgemeines**

1. Der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zolling können alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zolling bis maximal dem vollendeten 21. Lebensjahr angehören.
2. Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig.
3. Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zolling ist mit Annahme dieser Jugendordnung anerkannter Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII bzw. Art. 33 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) Absatz 4. Sie leistet Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII.

### **II. Zweck**

1. Die Jugendfeuerwehr will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewussten Feuerwehrdienstleistenden fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
  - Förderung des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
  - Förderung des sozialen Engagements
  - staatsbürgerliche Begegnungen
  - internationale Begegnungen und Jugendaustausch
  - Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager u.a.
  - Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
  - Mitgestaltung der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehren
  - Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst
  - Förderung des Demokratieverständnisses
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben selbständig. Für den Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen.

### **III. Jugendsprecher**

1. Organe der Jugendfeuerwehr sind der/die Jugendfeuerwehrsprecher/in und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in.
2. Der/die Jugendfeuerwehrsprecher/in oder sein/e / ihr/e Stellvertreter/in dürfen an der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen sind aber bis zu seinem / ihrem 16. Geburtstag nicht wahlberechtigt.
3. Die Jugendfeuerwehr trifft sich einmal jährlich jeweils zu Beginn des Jahres zu einer Jugendfeuerwehrversammlung. Dazu sind alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr eine Woche vorher zu laden. Die Jugendfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr anwesend ist.
4. Der/Die Jugendfeuerwehrsprecher/in und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in werden durch die Jugendfeuerwehrversammlung auf die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der/Die Jugendfeuerwehrsprecher/in, im Verhinderungsfalle sein/e / ihr/e Stellvertreter/in vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Rahmen der in Nummer II.1 genannten Zielsetzungen und Aufgaben. Er/Sie sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem/der für den Ausbildungs- und Einsatzdienst der Feuerwehranwärter zuständigen Jugendwart/in und stimmt mit ihm/ihr die Tätigkeiten der Jugendfeuerwehr im Verhältnis zum Ausbildungs- und Einsatzdienst ab.

### **IV. Kasse**

1. Die Jugendfeuerwehr führt eine eigene Kasse. Die Jugendfeuerwehrversammlung kann für diese Aufgabe, wenn sie nicht durch den/die Jugendfeuerwehrsprecher/in selbst wahrgenommen werden soll, eine/n Kassenswart/in bestellen.
2. In der Jugendfeuerwehrversammlung wird jeweils über die im folgenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beraten und in geeigneten Fällen Beschluss gefasst.
3. Der/Die Jugendfeuerwehrsprecher/in erstellt, ggf. zusammen mit dem/der Kassenswart/in, zum Jahresende einen Kassenbericht. Dieser wird von einem Kassenprüfer und dem Jugendwart geprüft, die von der Jugendfeuerwehrversammlung für jeweils ein Jahr aus der Mitte der Jugendfeuerwehr gewählt werden. Der Kassenbericht und der Rechnungsprüfungsbericht sind der folgenden Jugendfeuerwehrversammlung vorzutragen, die durch Beschluss die ordnungsgemäße Kassenführung zu bestätigen hat. Kassenbericht und Prüfungsergebnis sind anschließend dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.

### **V. Mitgliedschaft Jugendfeuerwehr**

1. Mitglied kann jeder Jugendliche im Ortsbereich Zolling werden, der im Jahr der Aufnahme den 12. Geburtstag hat.
2. Jugendliche aus dem Gemeindebereich können nur nach erfolgter Absprache mit dem für ihren Ort zuständigen Feuerwehrkommandanten in der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zolling aufgenommen werden.
3. Nach dem 21. Geburtstag endet die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zolling.

## **VI. Bekleidung**

1. Die Bekleidung der Jugendfeuerwehr soll den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr entsprechen.
2. Die Bekleidung der Jugendfeuerwehr soll den Bekleidungsvorschriften der Wettbewerbsordnung entsprechen.
3. Die Bekleidung der Jugendfeuerwehr wird wie folgt festgelegt:
  - a. Bis zum 16. Geburtstag:
    - Sicherheitsschuh knöchelhoch
    - Jugendfeuerwehr Bundhose
    - Gürtel mit Zweidornschnalle
    - Jugendfeuerwehr Blouson
    - Jugendfeuerwehr Überjacke
    - Jugendfeuerwehr Handschuhe
    - Jugendfeuerwehr Helm
  - b. Ab dem 16. Geburtstag oder während MTA Ausbildung
    - Feuerwehr Stiefel
    - Jugendfeuerwehr Bundhose
    - Gürtel mit Zweidornschnalle
    - Jugendfeuerwehr Blouson
    - Jugendfeuerwehr Überjacke
    - Feuerwehr Handschuhe THL
    - Feuerwehr Helm

## **VII. Verpflichtung des Jugendlichen**

Der Jugendliche verpflichtet sich,

1. an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig, pünktlich und in vollständiger Dienstkleidung teilzunehmen. Als Ausnahme gelten Urlaub, Krankheit, Schulbesuch, berufliche Verpflichtungen oder dringende persönliche Angelegenheiten. Der/die Jugendfeuerwehrwart(in) ist in den o. g. Fällen zu informieren.
2. die bei der Jugendfeuerwehr erhaltene Dienstkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge pfleglich zu behandeln, ausschließlich aus dienstlichen Gründen zu benutzen und bei mutwilliger Beschädigung zu ersetzen. Hierfür sind die Erziehungsberechtigten haftbar.
3. durch kameradschaftliches Verhalten zu einem guten Zusammenhalt in der Jugendfeuerwehr beizutragen. Und den Anweisungen folge zu leisten.
4. den jeweils kürzesten Weg von der Wohnung zur Feuer- und Rettungswache bzw. umgekehrt zu benutzen, da ansonsten kein Versicherungsschutz seitens der Gemeindeunfallversicherung besteht.
5. für den Fall, dass die Freiwillige Feuerwehr Zolling aus organisatorischen, personellen oder sonstigen Gründen den Heimweg nicht organisieren kann, diesen in Absprache mit dem/der Erziehungsberechtigten selbst zu organisieren.
6. Mir ist bekannt, dass ich bei Missachtung der einzelnen Punkte dieser Verpflichtung aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen werden kann.

### VIII. Veranstaltung / Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Zolling

7. Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen an Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) teilnehmen.
8. Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen nach ihrem 16. Geburtstag an der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen und sind auch wahlberechtigt.

### IX. Änderung der Jugendordnung

1. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch eine einfache Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Jugendordnung kann nur mit Zustimmung des Jugendwartes geändert werden.
3. Eine Änderung ist auf einer Jugendfeuerweherversammlung zu beschließen.

### X. Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde von der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zolling am 12.03.2017 auf der Grundlage der Muster-Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns beschlossen. Sie wurde am 01.01.2022 durch den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Zolling bestätigt.

Zolling, den 01.01.2022

Westermann

Jugendfeuerwehrsprecher/in

Westermann

Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr

Westermann

Jugendwart